

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 21- Recht der Gefahrenabwehr

Magdeburg, den 10.10.2013

Ergebnisprotokoll (abgestimmt)

zum

**Workshop mit den anerkannten Sachverständigen für die Durchführung von Wesens-
tests bei Hunden im Rahmen der Evaluierung des Gesetzes zur Vorsorge gegen die
von Hunden ausgehenden Gefahren (im nachfolgenden Hundegesetz genannt)**

Ort / Zeit: Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
10.07.2013, 10.00 bis 15.30 Uhr

Teilnehmer: des MI:
Herr [REDACTED]
Frau [REDACTED] (Protokoll)

für die anerkannten Sachverständigen:

TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
TÄ Frau [REDACTED]
Frau [REDACTED]
TA Herr [REDACTED]
TA Herr [REDACTED]
TA Herr [REDACTED]
Herr [REDACTED]

für die TÄK:

[REDACTED]

Ziel des Workshops:

- spezielle Erkenntnisse zu Inhalten und Durchführung der Wesenstests sowie zur Effizienz herausarbeiten
- Probleme, insbesondere beim Vollzug des Hundegesetzes identifizieren
- Vorschläge zu konkreten Änderungen und zukünftigen Regelungen

Ablauf:

1	Begrüßung der Teilnehmer durch [REDACTED]
2	Herausarbeitung der Schwerpunktthemen durch die anerkannten Sachverständigen
3	Darstellung und Auswertung der Themen
4	Zusammenfassung der Ergebnisse

Schwerpunktthemen	Inhalt	Ergebnis/Vorschlag zur zukünftigen Regelung
1	Feststellung der Gefährlichkeit (§ 4 Abs. 4 Hundegesetz)	<p>Aufnahme einer „Affektklausel“ (Handlungsspielraum im Rahmen der Erstbewertung der Behörde anstatt Anfangsverdacht mit „endgültiger“ Einstufung), daher modifiziertes Verfahren wegen Einräumung behördlichen Ermessens (<i>weit überwiegende Auffassung</i>):</p> <p>a) zunächst Sachverhaltsermittlung durch zuständige Behörde (Gemeinde – OA)</p> <p>b) Bewertung des Sachverhalts durch „Gremium“, d.h. OA in Zusammenarbeit mit Amtstierarzt des Landkreises (und ggf. Wesenstester unterstützend)</p> <p>c) Entscheidungsmöglichkeiten nach</p>

		<p>der Bewertung:</p> <p>→ bei „artgerechem“ Verhalten des Hundes sowie Bagatelldelikten – „Einstellung des Verfahrens“, <u>keine</u> Anordnungen</p> <p>→ bei Zweifeln „wird vermutet, dass der Hund gefährlich ist“ - Anordnung des Wesenstests (nicht Sachkunde, da diese bereits Voraussetzung für Haltungsaufnahme ist)</p> <p>- Wesenstestergebnis in Form von unverbindlichen Empfehlungen der Wesenstester, wobei die Bandbreite der Empfehlungen erhöht wird z.B. Maulkorb, Leinenzwang, Sachkunde, ggf. Feststellung der Gefährlichkeit (<i>weit überwiegende Auffassung</i>)</p>
2	Beibehaltung einer Rasseliste oder Anknüpfung an Größe /Gewicht?	Streichung der „Rasseliste“ und auch keine Anknüpfung an andere Aspekte, nur an „Vorfall“ (einhellig)
3	Verbindlichkeit des Wesenstest, Wiederholungen	Meldepflicht des Wesenstesters an Behörde, auch Ergebnis eines negativen Wesenstests (uneinig), Wiederholungen möglich (einhellig)
4	Ausgestaltung Wesenstest - Zusammenfassung von Wesenstest und Sachkunde?	<p>Trennung soll beibehalten werden (einhellig), Sachkundeprüfung modifizieren (einhellig)</p> <p><u>Wesenstest :</u></p> <p>- Testsituationen nach Anlage 4 haben sich als verbindliche Mindestanforderungen bewährt (<i>weit überwiegende Auffassung</i>),</p> <p>- Anerkennungsvoraussetzungen Wesenstester sollen unverändert bleiben; -</p> <p>-TÄK: „nur bestimmte Tierärzte“ (uneinig)</p>

		<p><u>theoretische Sachkunde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - „kleiner“ Hundeführerscheine für jeden Halter bereits vor Haltungsaufnahme (s. auch Hundeführerschein) - keine behördliche Zuständigkeit – Zertifizierung von Hundeschulen u.a. durch TÄK (einhellig) <p><u>praktische Sachkunde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nur in Hund/Halter – Kombination, - unterschiedliche Anerkennungsvoraussetzungen zur Wesenstestanerkennung (Wesenstester können, andere dürfen)
5	Anforderungen an Hunde aus dem „Tierschutz“ („gefährl. Hund“ im Tierheim o.ä. Einrichtung)	Halter benötigt Sachkunde und Wesenstest; Vorlagefrist innerhalb von 3 Monaten (<i>weit überwiegende Auffassung</i>); Mitnahmeauflagen – Leine/Maulkorb; Verpflichtungen gehen an neuen (möglichen) Halter über
6	Zuständigkeiten für Sachkundeprüfung und Wesenstest	s. Nr. 4
7	„Hundeführerschein“ (Wann welche Prüfung?)	<p>„Kleiner“ Hundeführerschein (theoretische Sachkundeprüfung) für <u>jeden</u> vor Aufnahme einer Hundehaltung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wer : alle Halter, Ausnahmen z.B. bisherige Haltung - Frist: bis spätestens drei Monate nach Haltungsaufnahme - Inhalt: durch TÄK vorgegeben (<i>weit überwiegende Auffassung</i>) - Abnahme: durch TÄK zertifizierte Stellen, anerkannte Prüfer (keine Behörde)
10	Zuständigkeit Gemeinde und/oder Landkreise	s. Nr. 1 (Gemeinde unter Einbeziehung Amtstierarzt)
14	Unterschiedliche Behandlung „Vermutungs- und Vorfalshunde“	entfällt, da künftig keine „Rasseliste“ im Gesetz enthalten sein soll

15	Meldepflicht von Tierärzten und Ärzten	keine Meldepflichten (<i>welt überwiegende Auffassung</i>)
----	--	--

